

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG ZUR PPWR-KONFORMITÄT

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

1. Unternehmen und Geltungsbereich



Firma:

müller co-ax gmbh

Anschrift:

Friedrich-Müller-Straße 1
74670 Forchtenberg - Germany

Geltungsbereich:

Verpackungen, die durch die müller co-ax gmbh im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verwendet oder in Verkehr gebracht werden

2. Erklärung zur Konformität

Die müller co-ax gmbh erklärt, dass die von ihr im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verwendeten oder in Verkehr gebrachten Verpackungen die jeweils anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) erfüllen.

Die PPWR gilt seit dem 12. August 2026 unmittelbar in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Anforderungen, für die die Verordnung spätere Anwendungstermine oder Übergangszeiträume vorsieht, werden entsprechend den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

3. Prüfung und Dokumentation

Die Bewertung unserer Verpackungen erfolgt anhand der für die jeweilige Verpackung maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen sowie der verfügbaren Materialdaten, Spezifikationen und Nachweise unserer Lieferanten.

Soweit die müller co-ax gmbh für eine Verpackung als Erzeuger im Sinne der PPWR gilt, werden die jeweils nach der PPWR erforderlichen Konformitätsbewertungs- und Dokumentationsprozesse nach Artikel 38 durchgeführt und die technische Dokumentation nach Anhang VII erstellt. Soweit nach Abschluss der Konformitätsbewertung die Konformität nachgewiesen ist, wird die EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 in Verbindung mit Anhang VIII ausgestellt.

4. Berücksichtigte Anforderungen

Je nach Verpackungsart und Anwendungszeitpunkt prüfen wir die Vorgaben zu Stoffbeschränkungen, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteilen, Kompostierbarkeit, Verpackungsminimierung, Wiederverwendbarkeit sowie Kennzeichnung und Information. Maßgeblich sind die Anforderungen, die für die konkrete Verpackung tatsächlich gelten.

Änderungen an Verpackungsmaterialien, Konstruktionen oder gesetzlichen Vorgaben werden bei der Bewertung berücksichtigt. Bei Bedarf wird die Konformität erneut geprüft.

5. Lieferkette

Für zugekaufte Verpackungen und Verpackungsbestandteile stützen wir die Bewertung auch auf Angaben und Nachweise der jeweiligen Hersteller und Lieferanten. Erforderliche Informationen werden im Rahmen unserer Lieferanten- und Compliance-Prozesse eingeholt und dokumentiert.

6. Einordnung dieser Erklärung

Dieses Dokument dient als allgemeine Kundeninformation zur Umsetzung der PPWR bei der müller co-ax gmbh. Es bestätigt die Einhaltung der jeweils anwendbaren PPWR-Anforderungen für die von uns verantworteten Verpackungen. Eine für eine bestimmte Verpackung erforderliche EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 und Anhang VIII wird separat für die betreffende Verpackung geführt.

Ort, Datum:

Forchtenberg, 12. August 2026

Hersteller-Unterschrift:

Martin Bogert

Angaben zum Unterzeichner:

Geschäftsbereichsleiter Qualitätsmanagement